

Informationen zu den Beschlüssen des G-BA vom 27. März, 14. Mai und 3. Dezember 2020: „COVID-19-Ausnahmen zu QS-Anforderungen“

Aktualisierung aufgrund der Beschlüsse des G-BA vom 3. Dezember 2020

Stand: 09.02.2021, S. Zaun, A. Wolfschütz, D. Richter

Inhalt

	Sonderregelungen zu QS-Anforderungen für 2020 und 2021 aufgrund der Covid-19 Pandemie.....	3
1	Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) (ab 1. Januar 2021 aufgehoben).....	3
	§ 6 - Datenfluss beim indirekten Verfahren - sowie § 7 - Datenfluss beim direkten Verfahren	3
	§ 9 - Datenvalidierung	3
	§ 25 (neu) - Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.....	3
	Strukturierter Dialog	3
	Unterschreitung der Dokumentationsrate	4
2	Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)	4
	§ 17 - Stellungnahmeverfahren.....	4
	§ 27 (neu) - Aussetzung der Datenlieferung für das Erfassungsjahr 2020 und 2021	4
3	Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL).....	5
	Inkrafttreten	5
	§ 10 - Ausnahmetatbestände	5
4	Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL).....	5
	§ 10 - Ausnahmetatbestände	5
5	Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R).....	5
	§ 6 - Verfahren und Fristen der Übermittlung des Qualitätsberichts	5
	§ 8 - Folgen nicht ordnungsgemäßer Lieferung	5
6	Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL)	6

	§ 12 - Ausnahmetatbestände	6
7	Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL)	6
	§ 6 - Datenübermittlung.....	6
	§ 18 - Aussetzung von Teilen der Richtlinie (neu)	6

Sonderregelungen zu QS-Anforderungen für 2020 und 2021 aufgrund der Covid-19 Pandemie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat als Reaktion auf die durch die Covid-19 Pandemie verursachten besonderen Umstände für die Erfassungsjahre 2019, 2020 und 2021 zeitlich befristete Sonderregelungen über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern zur Sicherstellung von Krankenhauskapazitäten und medizinischem Personal sowie zum Schutz vor Infektionsrisiken beschlossen¹. Relevante Änderungen, die sich für die Leistungserbringer hieraus ergeben, sind nachfolgend zusammengefasst:

1 Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) (ab 1. Januar 2021 aufgehoben)

§ 6 - Datenfluss beim indirekten Verfahren - sowie § 7 - Datenfluss beim direkten Verfahren

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die Verpflichtung zu den drei unterjährigen Datenlieferungen zum 15. Mai, 15. August und 15. November für das Erfassungsjahr 2020 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Datenlieferung für das gesamte Erfassungsjahr 2020 zum 28. Februar 2021 bleibt bestehen.

§ 9 - Datenvalidierung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird das Datenvalidierungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für das Erfassungsjahr 2019 ausgesetzt, bis der G-BA hierzu andere Regelungen erlässt.

§ 25 (neu) - Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Strukturierter Dialog

Die verpflichtende Teilnahme am Strukturierten Dialog (SD) gemäß § 11 wird bis zum 31. Oktober 2020 ausgesetzt. Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 soll der SD im Jahr 2020 bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein (Zeitraum 01.11.2020 – 31.03.2021). Optional kann den Leistungserbringern ein frühzeitiger Einstieg in den SD durch die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme schon vor dem 31. Oktober 2020 eingeräumt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dem Leistungserbringer innerhalb des verpflichtenden Abgabezeitraums ggf. noch einmal die Möglichkeit einer Änderung gegeben werden sollte.

¹ <https://www.g-ba.de/service/sonderregelungen-corona/#qualitatssicherung>

Unterschreitung der Dokumentationsrate

Für das Erfassungsjahr 2020 gilt eine Unterschreitung der Dokumentationsrate als unverschuldet im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 4, wenn als Folge der COVID-19-Pandemie

1. kurzfristige nothilfe-, krankheits- oder quarantänebedingte Personalausfälle oder
2. starke Erhöhungen der Patientenzahlen, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen und einen flexiblen Personaleinsatz erforderten,

die Möglichkeiten des Krankenhauses zur Dokumentation der Datensätze für die Qualitätssicherung beeinträchtigt haben.

Abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 3 hatte das Krankenhaus für das Erfassungsjahr 2019 seine Begründung bis zum 30. Juni 2020 den auf Landesebene beauftragten Stellen bzw. dem IQTIG zu übermitteln.

2 Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)

§ 17 - Stellungnahmeverfahren

Das Stellungnahmeverfahren wird bis zum 31. Oktober 2020 ausgesetzt. Abweichend von den Vorgaben in den themenspezifischen Bestimmungen soll das Stellungnahmeverfahren im Jahr 2020 bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein (Durchführung zwischen 1. November 2020 und 31. März 2021). Optional kann den Leistungserbringern ein frühzeitiger Einstieg in den strukturierten Dialog durch die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme schon vor dem 31. Oktober 2020 eingeräumt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dem Leistungserbringer innerhalb des verpflichtenden Abgabezeitraums ggf. noch einmal die Möglichkeit einer Änderung gegeben werden sollte.

§ 27 (neu) - Aussetzung der Datenlieferung für das Erfassungsjahr 2020 und 2021

Die drei unterjährigen Datenlieferungen zum 15. Mai, 15. August und 15. November werden für das Erfassungsjahr 2020 und 2021 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Datenlieferung für das gesamte Erfassungsjahr 2020 und 2021 bis spätestens zum Ablauf der Korrekturfrist zum 15. März des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres bleibt unberührt.

3 Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL)

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Richtlinie wird vom 1. Juli 2020 auf den 1. Januar 2021 verschoben.

§ 10 - Ausnahmetatbestände

Der Zeitpunkt, bis zu welchem Krankenhäuser die Patientenversorgung abweichend von den allgemeinen Mindestanforderungen nach § 3 Abs. 1 lit. a) weiterführen können, verschiebt sich um ein halbes Jahr nach hinten bis zum 31. Dezember 2022.

4 Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL)

§ 10 - Ausnahmetatbestände

Die Nachweispflicht nach § 11 wird bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.

5 Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R)

§ 6 - Verfahren und Fristen der Übermittlung des Qualitätsberichts

Für die Übermittlung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser wird eine Nach- oder Ersatzlieferung gewährt, wenn in Folge der Covid-19-Pandemie die Erstellung oder Übermittlung des Qualitätsberichts oder eine Anmeldung bzw. Registrierung gemäß Anlage 2 der QB-R nicht möglich war oder der Qualitätsbericht Fehler aufweist.

§ 8 - Folgen nicht ordnungsgemäßer Lieferung

Es wird keine Sanktionierung bei nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Lieferung für das Berichtsjahr 2019 geben. Die Krankenhäuser / veröffentlichenden Stellen haben in ihren Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass die Qualitätsberichtsdaten für das Berichtsjahr 2019 in Folge der Covid-19-Pandemie nicht vollständig und damit nur eingeschränkt nutzbar sind (Gleichen Hinweis nimmt der G-BA in der Referenzdatenbank auf (§ 9 Abs. 4 – neu)).

6 Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL)

§ 12 - Ausnahmetatbestände

Die Vorgaben zur Dokumentation in Anlage 2 Nummer I.2.2. Abs. 9 sowie Nummer II.2.2 Abs. 9 (§ 12 Abs. 4) finden bis zum 31. März 2021 keine Anwendung. Das bedeutet, dass die Dokumentationspflicht der Einrichtungen für alle Ereignisse, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben, bis zum 31. März 2021 ausgesetzt ist.

7 Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL)

§ 6 - Datenübermittlung

Die Regelung in § 6 Abs. 2 der Richtlinie findet für das 1., 2. und 3. Quartal des Erfassungsjahrs 2020 keine Anwendung. Somit entfallen die unterjährigen Datenlieferungen zum Erfassungsjahr 2020 auch für die elf planungsrelevanten Qualitätsindikatoren. Die Krankenhäuser haben die Daten für das gesamte Erfassungsjahr 2020 bis zum 28. Februar 2021 zu liefern.

§ 18 - Aussetzung von Teilen der Richtlinie (neu)

„Die Regelungen in §§ 9, 10, 11, 13, 15 und 17 der Richtlinie für das Erfassungsjahr 2019 keine Anwendung.“ Das bedeutet, dass es zum Erfassungsjahr 2019

- keine Datenvalidierung,
- keine Neuberechnung,
- kein Stellungnahmeverfahren,
- keine Übermittlung von einrichtungsbezogenen Auswertungsergebnissen an die Landesplanungsbehörden, Krankenkassen und Ersatzkassen,
- keinen Bericht des Instituts nach § 137a SGB V zur Systempflege und
- keinen Bericht des Gemeinsamen Bundesausschusses

geben wird.

(Zu § 6 Abs. 2 s. o.)